



Postulat 138

Eingang Stadtkanzlei: 4. Oktober 2017

«Verhaltenskodex» zur Berücksichtigung von sozialen Mindeststandards im städtischen Beschaffungswesen

Die öffentliche Hand beschafft in der Schweiz laut Solidar Suisse jedes Jahr Waren und Dienstleistungen für schätzungsweise 40 Milliarden Franken (der Anteil der Gemeinden beträgt ca. 16 Milliarden Franken). Die gewichtige Nachfragemacht der öffentlichen Hand bedeutet Verantwortung. Das öffentliche Beschaffungswesen kann dazu beitragen, die gesamte Gesellschaft zur nachhaltigen Entwicklung anzuleiten und die Lebensqualität der Menschen nicht nur lokal, sondern weltweit zu verbessern.

Gestützt auf die Antwort des Stadtrates zur Interpellation 188 (2010/2012), «Nimmt die Stadt Luzern ihre Verantwortung bei öffentlichen Beschaffungen wahr?», und zur Interpellation 4 (2016/2020), «Berücksichtigung sozialer Aspekte im Rahmen der öffentlichen Beschaffung», sehen die Postulanten Verbesserungspotenzial in der Anwendung von sozialen Standards in der öffentlichen Beschaffungspraxis. So soll der Nachweis zur Einhaltung von sozialen Mindeststandards nicht nur über die Selbstdeklaration erfolgen, sondern an vertragliche Bedingungen geknüpft werden.

Obwohl die Stadt Luzern laut der Antwort auf die Interpellation 4 nur ein geringes Volumen ihrer Güter im Ausland beschafft, sollte dies kein Hindernis darstellen, die Beschaffung noch nachhaltiger zu gestalten. Luzern hat bereits Beschaffungsrichtlinien, welche die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) berücksichtigen und die Verantwortlichkeiten regeln. Verbesserungspotenzial besteht darin, über die ILO-Kernarbeitsnormen hinaus – die nur das Selbstverständliche wie ein Verbot von Kinder- und Sklavenarbeit und die Garantierung der Gewerkschaftsfreiheit festschreiben – weitere allgemein anerkannte soziale Mindeststandards der ILO bei den VertragspartnerInnen aktiv einzufordern.

Die Berücksichtigung dieser ILO-Abkommen ist entscheidend, denn heute werden aufgrund der finanziell orientierten öffentlichen Ausschreibungen Anbieter diskriminiert, die Nachhaltigkeitsleistungen erbringen, zum Beispiel indem sie die Arbeitsrechte einhalten. Die öffentliche Hand kann durch die eigene Nachfrage dazu beitragen, dass diese Wettbewerbsverzerrung behoben wird und sich nachhaltig produzierende und beschaffende Unternehmen besser am Markt positionieren und etablieren können. Davon profitieren auch regionale Anbieter, welche in der

Schweiz sozialverträglich und nachhaltig produzieren und sich dadurch einen klaren Vorteil verschaffen.

Die Überprüfung der Einhaltung ist keineswegs unmöglich, wie die Stadt in ihrer Interpellationsantwort behauptet. Die Stadt kann die jeweilige AnbieterIn vertraglich verpflichten, dass sie und alle ihre Zulieferfirmen die sozialen Mindeststandards für die wesentlichen Produktionsschritte einhalten. Als Nachweis kann sich die Stadt an bestehenden Zertifikaten für das jeweilige Produkt orientieren. Anhand eines «Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Luzern» sollen sich VertragspartnerInnen (LieferantInnen und AnbieterInnen) ohne Einschränkung zur Einhaltung sämtlicher massgeblicher gesetzlicher Bestimmungen über die öffentliche Beschaffung vertraglich verpflichten. Dies unabhängig vom Ort der Leistungserbringung.

Der Stadtrat wird gebeten, im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens bei allen Verfahrensarten die LieferantInnen und LeistungserbringerInnen gesetzlich und vertraglich zu verpflichten, bei der Ausführung des Auftrags die acht Kern-Übereinkommen der ILO¹ und weitere Konventionen der ILO (die das Recht auf existenzsichernden Lohn, auf menschenwürdige und sichere Arbeitsbedingungen, auf geregelte Arbeitszeit und auf eine formelle Arbeitsbeziehung garantieren) sowie die nationale Gesetzgebung einzuhalten. Hierfür wird ein Kodex analog zum «Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich» erarbeitet.² Der Kodex und alle Informationen (inkl. Leitbild) zur sozialen und ökologischen nachhaltigen Beschaffung der Stadt Luzern sollen zudem auf der städtischen Website öffentlich zugänglich gemacht werden.

Gianluca Pardini und Nora Peduzzi
namens der SP/JUSO-Fraktion

¹ Die Kernarbeitsnormen der ILO sind seit der Annahme der ILO-Deklaration über fundamentale Rechte und Prinzipien bei der Arbeit im Jahr 1998 von allen Mitgliedstaaten einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, und zwar allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der ILO, d. h. auch, wenn sie die entsprechenden Übereinkommen nicht ratifiziert haben. Die Kernarbeitsnormen sind:

- Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit.
- Nr. 87 vom 09. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes.
- Nr. 98 vom 01. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen.
- Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit.
- Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung von Zwangsarbeit.
- Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
- Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung.
- Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.

² Beschaffungsrichtlinien, Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich, https://www.stadt-zuerich.ch/fd/de/index/das_departement/departementssekretariat_aufgaben/beschaffungskoordination/beschaffungsrichtlinien.html